

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

Aufwandsentschädigungen 4

Personen, die öffentliche Dienste leisten, können seit Jahresbeginn Sozialversicherungsbeiträge in höherem Maße sparen.

Reisekosten 7

Wesentliche Änderungen im Reisekostenrecht bringen einheitliche steuerliche Regelungen bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten.

Hinzuverdienst 10

Rentner unter 65 Jahren können jetzt mehr nebenher verdienen, ohne dass dieser Verdienst die Rentenzahlung gefährdet.

Künstlersozialabgabe 13

Die Rentenversicherung hat den Erhebungsbogen, mit dem Arbeitgeber Angaben zur Künstlersozialabgabe machen, übersichtlicher gestaltet.

Betriebsnummern 14

Bei Änderungen in den Betriebsdaten müssen Arbeitgeber den Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit informieren.



Pflegezeitgesetz: Freistellung von der Arbeitsleistung

SUMMA SUMMARUM

wird herausgegeben, verlegt und produziert von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Hallesche Straße 1, 10963 Berlin, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-5500, Telefax 0201 72095-5588.

Beteiligte

Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung

- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteldeutschland,
- Nord,
- Nordbayern,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt
Schriftleitung:

Werner Föhlinger,
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund,
Gundula Roßbach,
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 16. 5. 2008

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Mit der Reform der Pflegeversicherung durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wird die ambulante Pflege, insbesondere auch die häusliche Pflege durch Angehörige, gestärkt. Das Pflegezeitgesetz verbessert die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege. Das Gesetz, dem der Bundesrat am 25. April 2008 zugestimmt hat, soll am 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Die im Gesetz vorgesehenen Pflegezeitregelungen basieren auf zwei Säulen:


- Um die sofortige Pflege eines nahen Angehörigen sicherzustellen, bekommen Beschäftigte bei unerwartetem Eintritt einer besonderen Pflegesituation das Recht, kurze Zeit der Arbeit fernzubleiben.
- Außerdem können sich berufstätige Angehörige von pflegebedürftigen Personen für eine längere Pflege in häuslicher Umgebung bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Das Pflegezeitgesetz räumt den Beschäftigten das Recht ein, bei unerwartetem Eintritt einer besonderen Pflegesituation eines nahen Angehörigen bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben. Die Beschäftigten müssen dazu dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Ein Vergütungsanspruch besteht während dieser Zeit grundsätzlich nicht. Die kurzzeitige Arbeitsbefreiung dient den Beschäftigten dazu, sich nach Eintritt von Akutereignissen über Pflegeleistungsangebote zu informieren und die notwendigen Organisationsschritte einzuleiten.

Längere Arbeitsverhinderung (Pflegezeit)

Mit dem Pflegezeitgesetz verankert der Gesetzgeber einen besonderen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Pflege eines nahen Angehörigen (Pflegezeit). Die Beschäftigten,



die in häuslicher Umgebung einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen oder in der letzten Phase des Lebens begleiten wollen, erhalten mit diesem Gesetz einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens sechs Monate. Sie können hierbei zwischen der vollständigen und teilweisen Freistellung wählen. Dieser Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Der Beschäftigte muss die Pflegezeit spätestens zehn Arbeitstage vor deren Beginn seinem Arbeitgeber schriftlich ankündigen und die Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierbei erklärt er gleichzeitig, für welchen Zeitraum er Pflegezeit in Anspruch nehmen will. Außerdem gibt er an, ob er die vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung wählt. Bei einer nur teilweisen Freistellung gibt der Beschäftigte auch die gewünschte Dauer und Verteilung der Arbeitszeit an. In diesen Fällen vereinbaren Arbeitgeber und Beschäftigter schriftlich die Details über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kann dies ablehnen, wenn den Wünschen des Beschäftigten dringende betriebliche Gründe entgegen stehen.

Während der Pflegezeit sollen die pflegenden Angehörigen nach dem Willen des Gesetzgebers sozialversicherungsrechtlich durch die Solidargemeinschaft abgesichert werden. Deshalb sind die Pflegepersonen während der Pflegezeit zukünftig auch arbeitslosenversicherungspflichtig. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Pflegekasse übernommen. In der Kranken- und Pflegeversicherung gewährt die Pflegeversicherung für nicht bereits anderweitig Abgesicherte (z. B. Familienversicherte) einen Beitragszuschuss. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, für die von der Pflegekasse Pflichtbeiträge gezahlt werden, soweit die häusliche Pflege mindestens 14 Stunden wöchentlich beträgt und der Pflegebedürftige Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält.

SUMMA SUMMARUM wird in der nächsten Ausgabe über weitere Details zur Pflegereform informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen: Vermehrt beitragsfrei

Öffentliche Dienste leistende Personen

Personen, die öffentliche Dienste leisten, stehen im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Sie nehmen für diese Aufgaben wahr, die den juristischen Personen aufgrund der Sonderstellung gegenüber dem Bürger zustehen.

Dazu gehören insbesondere Dienste zur Ausübung öffentlicher Gewalt und die sogenannte schlichte Hoheitsverwaltung. Nicht dazu zählt die fiskalische Verwaltung. Dabei handelt der Staat durch seine Bediensteten nicht kraft seiner Sonderstellung, sondern nimmt allgemeine Aufgaben wahr. Zur fiskalischen Verwaltung zählen unter anderem Betriebe gewerblicher Art (z. B. Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen).

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste leistende Personen können seit dem 1. Januar 2008 in höherem Maße beitragsfrei sein als zuvor. Seither wirkt sich der von 154 auf 175 EUR monatlich angehobene Steuerfreibetrag für solche Tätigkeiten auch in der Sozialversicherung aus. Im Steuerrecht gilt der neue Wert bereits rückwirkend seit 1. Januar 2007.

Die Aufwandsentschädigungen für „**öffentliche Dienste leistende Personen**“ können nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sein, wenn sie nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden. Gleiches gilt, wenn sie den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, nicht offensichtlich übersteigen. Für steuerfreie Aufwandsentschädigungen besteht keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Die Steuerfreiheit beschränkt sich auf diejenige Aufwandsentschädigung bzw. auf den Teil der Aufwandsentschädigung, der nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt wird. Zur Erleichterung dieser Feststellung sehen die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) R 3.12 vor, dass bei ehrenamtlich tätigen Personen mindestens 175 EUR monatlich steuerfrei sind. Soweit die Aufwandsentschädigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, sind 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens aber 175 EUR monatlich, steuerfrei. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 175 EUR monatlich, bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei.

Der Steuerfreibetrag wurde mit den LStR 2008 im Dezember 2007 rückwirkend ab 1. Januar 2007 von bislang 154 EUR monatlich auf 175 EUR erhöht. In der Sozialversicherung wirkt sich diese Erhöhung wegen des Grundsatzes der vorausschauenden Beurteilung und des sozialversicherungsrechtlichen Eingriffsverbotes für abgewickelte Versicherungsverhältnisse nur für die Zukunft, das heißt für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Januar 2008, aus.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG kommt zum Beispiel regelmäßig bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten oder Feuerwehrführungskräften und Funktionsträgern der Feuerwehr zur Anwendung.

Beispiel 1

	Variante 1	Variante 2
Ehrenamtlicher Ortsbürgermeister, Aufwandsentschädigung 2008 (aufgrund Rechtsverordnung)	400 EUR	1 200 EUR
Steuerfrei (1/3, mindestens 175 EUR)	175 EUR	400 EUR
Steuer- und beitragspflichtig	225 EUR	800 EUR

Bei ehrenamtlichen Beigeordneten ohne eigenen Geschäftsbereich, die nur für konkrete Vertretungen eine Aufwandsentschädigung erhalten, kann der monatliche Freibetrag nur für Monate angesetzt werden, in denen tatsächlich ein bezahlter Einsatz stattfand. Soweit in solchen Fällen die Aufwandsentschädigung im Monat weniger als 175 EUR beträgt (z. B. nur Vertretung des Bürgermeisters für einen Tag), kann der nicht ausgeschöpfte Freibetrag sozialversicherungsrechtlich in späteren Abrechnungsmonaten des gleichen Kalenderjahres nachgeholt werden. Steuerrechtlich ist auch eine Korrektur bereits abgerechneter Lohnabrechnungszeiträume möglich.

Beispiel 2

Ein ehrenamtlicher Beigeordneter in einer Gemeinde mit 10 000 Einwohnern erhält keine laufende Aufwandsentschädigung, sondern nur eine Aufwandsentschädigung für die konkrete Dauer der Vertretung des Bürgermeisters.

Aufwandsentschädigung April 2008: 100 EUR

Aufwandsentschädigung Oktober 2008: 1 200 EUR

Die Aufwandsentschädigung für den Monat April ist in vollem Umfang steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG und damit kein Arbeitsentgelt.

Von der Aufwandsentschädigung für den Monat Oktober 2008 sind 475 EUR steuerfrei ($1/3 = 400 \text{ EUR} + 75 \text{ EUR} =$ nicht ausgeschöpfter Steuerfreibetrag für April). Steuerpflichtig und beitragspflichtig sind für den Monat Oktober somit 725 EUR.

Beispiel 3

Ein ehrenamtlicher Beigeordneter in einer Gemeinde mit 10 000 Einwohnern erhält keine laufende Aufwandsentschädigung, sondern nur eine Aufwandsentschädigung für die konkrete Dauer der Vertretung des Bürgermeisters.

Aufwandsentschädigung April 2008: 1 200 EUR

Aufwandsentschädigung Oktober 2008: 100 EUR

Die Aufwandsentschädigung für den Monat April ist zunächst in Höhe von 400 EUR steuerfrei (1/3). Der für den Monat Oktober nicht ausgeschöpfte Steuerfreibetrag in Höhe von 75 EUR kann im Steuerrecht nachträglich auf den Monat April übertragen werden (nachträgliche steuerliche Korrektur), sodass letztlich für den Monat April nur 725 EUR steuerpflichtig sind. In der Sozialversicherung verbleibt es für den Monat April 2008 bei einem Arbeitsentgelt von 800 EUR (1 200 EUR abzüglich 400 EUR).

Gemischte Tätigkeiten

Für ehrenamtliche Dienste, bei denen auch die Voraussetzungen für den sogenannten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG erfüllt sind (z. B. Führungskräfte und Funktionsträger der Feuerwehr), können beide Steuerfreibeträge angesetzt werden. Dabei kann gewählt werden, wie es für den Betroffenen am günstigsten ist.

Beispiel 4

Ein ehrenamtlicher Wehrleiter der freiwilligen Feuerwehr erhält im Jahr 2008 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 EUR. 80 % der Aufwandsentschädigung (Regelung in Rheinland-Pfalz) wird als Übungsleiteranteil im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG berücksichtigt. Hauptberuflich ist er als selbstständiger Kaufmann tätig.

Lösung A

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG, 80 % von 300 EUR (= 240 EUR), höchstens 175 EUR = 175 EUR

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 EStG
1/3 von 125 EUR, mindestens 175 EUR monatlich = 175 EUR
350 EUR

Begrenzung der Steuerfreiheit auf die Höhe der Aufwandsentschädigung 300 EUR

Steuerpflichtig **0 EUR**

Beispiel 4 (Fortsetzung)

Lösung B

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 EStG, 1/3 von 300 EUR, mindestens 175 EUR monatlich =	175 EUR
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG, 80 % von 125 EUR (= 100 EUR), höchstens 175 EUR =	<u>100 EUR</u> 275 EUR
Steuerpflichtig (300 EUR ./ 275 EUR =)	25 EUR

Wenn die Lösung A gewählt wird, so ist die Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt vollständig steuerfrei. Es besteht dann sozialversicherungsrechtlich kein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt.

Wenn der Wehrleiter aus seinem Ehrenamt rentenrechtliche Ansprüche ableiten will, kann er dies erreichen, indem er die Lösung B wählt.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt nicht, wenn die öffentliche Dienstleistung ausschließlich nach Zeitaufwand bezahlt wird (z. B. keine pauschale Aufwandsentschädigung, sondern eine konkrete Vergütung nach Arbeitsstunden, Arbeitszeit und Tarif).

Reisekosten bei auswärtiger Tätigkeit: Abrechnungsgrundsätze neu geregelt

Um Reisekosten steuerlich geltend zu machen, müssen sie bei einer Auswärtstätigkeit entstanden sein. Diese und andere grundlegende Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2008 in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) geregelt.

Bislang wurde für die Steuerfreiheit von Reisekosten nach Dienstreisen, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit unterschieden. Diese Differenzierung wurde aufgegeben, sodass die Finanzbehörden nunmehr einheitlich von einer „Auswärtstätigkeit“ ausgehen. Reisekosten im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Auswärtstätigkeit

Reisekosten können nur dann steuerfrei abgerechnet werden, wenn eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vorliegt. Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Auswärtstätigkeit“ existiert nicht, jedoch wird auf Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Auswärtstätigkeit in den Lohnsteuer-Richtlinien beschrieben. Hiernach liegt eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird oder wenn der Arbeitnehmer typischerweise an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug seine Tätigkeit aufnimmt.

Regelmäßige Arbeitsstätte

Mit der Neuausrichtung des Reisekostenrechts wurde der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ebenfalls entsprechend der jüngeren BFH-Rechtsprechung neu definiert. So stellt die regelmäßige Arbeitsstätte den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers dar, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Weiterhin fand die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in der Formulierung Berücksichtigung, dass eine regelmäßige Arbeitsstätte auch jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist, die der Arbeitnehmer nachhaltig immer wieder aufsucht. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung sind hierbei Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit nicht maßgebend. Vielmehr ist bereits dann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers im Kalenderjahr durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche, unabhängig von der Art der dort ausgeübten Tätigkeit, aufsucht. Diese Neuregelung kann zur Folge haben, dass ein Arbeitnehmer innerhalb eines Arbeitsverhältnisses mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten zuzuordnen ist und für die Fahrten von der Wohnung dorthin ein steuerfreier Reisekostenersatz somit entfällt, weil keine Auswärtstätigkeit vorliegt.

Weitere Änderungen im Reisekostenrecht

Dreimonatsfrist

Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug von Verpflegungskosten auf die ersten drei Monate, sodass Verpflegungsmehraufwendungen für dieselbe Auswärtstätigkeit nur für diesen Zeitraum steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Die Dreimonatsfrist gilt auch in den Fällen der doppelten Haushaltsführung. Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Auswärtstätigkeit unmittelbar vorausgegangen, wird deren Dauer auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten ist die zeitliche Begrenzung der Steuerfreiheit von Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten auf drei Monate entfallen. Dies gilt nicht für Verpflegungspauschbeträge, bei denen weiterhin die **Dreimonatsfrist** Anwendung findet. Auch kann bei auswärtstätigkeitsbedingten Übernachtungen nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr ohne Weiteres von einer doppelten Haushaltsführung ausgegangen werden. Hier ist vielmehr zu prüfen, ob eine nicht nur vorübergehende Auswärtstätigkeit vorliegt.

Die Übernachtungspauschbeträge bei Auslandstätigkeiten finden als Werbungskosten keine Berücksichtigung mehr. Die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten können jedoch weiterhin vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Sind in den Übernachtungskosten auch die Kosten für Verpflegung enthalten, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Übernachtungskosten zu kürzen. Gekürzt wird auf Basis des für 24 Stunden Abwesenheitsdauer maßgebenden Verpflegungspauschbetrags in Höhe von 24 EUR, und zwar um:

- 4,80 EUR (= 20 % von 24 EUR) für ein Frühstück
- je 9,60 EUR (= 40 % von 24 EUR) für Mittag- bzw. Abendessen

Die Kürzung gilt einheitlich für das In- und Ausland.

Sozialversicherungsrechtliche Bewertung

Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) unterliegen die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlten steuerfreien Reisekosten für Auswärtstätigkeiten nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Arbeitsentgelt neben Rente: Neue Hinzuverdienstgrenzen

Rentner unter 65 Jahren können seit Jahresbeginn mehr hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Der Gesetzgeber hat die Hinzuverdienstgrenze für eine Versichertenrente in voller Höhe rückwirkend ab 1. Januar 2008 von 350 EUR auf 400 EUR monatlich angehoben (siehe SUMMA SUMMARUM Ausgabe 2/2008). Außerdem gelten neue Berechnungsgrundlagen für die Hinzuverdienstgrenzen bei Teilrenten.

Verdient ein Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder ein Altersrentner vor Vollendung des 65. Lebensjahres durch eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit noch etwas zur Rente hinzu, so ist dies seit 1. Januar 2008 bis zu einem monatlichen Verdienst von 400 EUR rentenunschädlich. Bei regelmäßigem höheren Hinzuverdienst kann nur noch eine Teilrente gezahlt werden, oder die Rente fällt ganz weg.

Neu ist seit 1. Januar 2008 auch die Berechnungsweise der Hinzuverdienstgrenzen für Teilrenten. Ein fester Berechnungsfaktor ist in den alten Bundesländern ab 2008 nicht mehr der aktuelle Rentenwert und dessen Entwicklung, sondern die jeweilige **Bezugsgröße**. In den neuen Bundesländern sind für die Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen sowohl die jeweilige Bezugsgröße als auch die aktuellen Rentenwerte maßgebend (§ 228a Abs. 2 SGB VI). Im Übrigen hängt die Höhe der persönlichen Hinzuverdienstgrenze für eine Teilrente nach wie vor von den individuellen Beiträgen des Versicherten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Rentenbeginn ab.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist der Wert, aus dem andere Werte, die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bedeutsam sind, abgeleitet werden. Die Bezugsgröße „West“ orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherten in den alten Bundesländern des vorvergangenen Jahres (für 2008 also aus 2006). Sie beträgt 2008 jährlich 29 820 EUR (monatlich 2 485 EUR).

Hinzuverdienst zu einer Altersrente bzw. Rente wegen Erwerbsminderung

Die folgenden Tabellen enthalten beispielhaft die aktuellen Hinzuverdienstgrenzen für Rentner vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn ein Arbeitsentgelt in Höhe des **Durchschnittsverdienstes** aller Versicherten erzielten:

Durchschnitts- verdienst

Das Durchschnittsentgelt aller beschäftigten Arbeitnehmer wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnungen bestimmt. Es wird unter anderem für die Entgeltpunkteermittlung bei der Rentenberechnung benötigt. Der für das Jahr 2008 vorläufig bestimmte Durchschnittsverdienst beträgt 30084 EUR in den alten bzw. 25436,71 EUR in den neuen Bundesländern.

Rente wegen Alters

Anspruch auf	Alte Bundesländer ¹	Neue Bundesländer ²
	Hinzuverdienst zulässig bis zu	
Vollrente	400,00 EUR	400,00 EUR
2/3-Teilrente	969,15 EUR	851,65 EUR
1/2-Teilrente	1 416,45 EUR	1 244,73 EUR
1/3-Teilrente	1 863,75 EUR ³	1 637,80 EUR ³

¹ Werte seit 1. 1. 2008

² Werte ab 1. 7. 2008

³ Ein höherer Hinzuverdienst führt zum vollständigen Wegfall des Rentenanspruchs.


Rente wegen Erwerbsminderung

Anspruch auf	Alte Bundesländer ¹	Neue Bundesländer ²
	Hinzuverdienst zulässig bis zu	
Rente wegen voller Erwerbsminderung		
Vollrente	400,00 EUR	400,00 EUR
3/4-Teilrente	1 267,35 EUR	1 113,70 EUR
1/2-Teilrente	1 714,65 EUR	1 506,77 EUR
1/4-Teilrente	2 087,40 EUR ³	1 834,33 EUR ³
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		
Vollrente	1 714,65 EUR	1 506,77 EUR
1/2-Teilrente	2 087,40 EUR ³	1 834,33 EUR ³

¹ Werte seit 1. 1. 2008

² Werte ab 1. 7. 2008

³ Ein höherer Hinzuverdienst führt zum vollständigen Ruhen des Rentenanspruchs.



Wer vor dem Beginn der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsminderung mehr als der Durchschnitt verdiente, für den gelten für die jeweiligen Teilrenten entsprechend höhere Hinzuverdienstgrenzen, bei einem geringeren Arbeitsentgelt entsprechend niedrigere Werte, mindestens jedoch die Hälfte der in den Tabellen genannten Beträge.

Grenzwertüberschreitung

Die vorgenannten monatlichen Grenzwerte dürfen während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses zweimal pro Kalenderjahr bis zum doppelten Wert überschritten werden (z. B. durch Weihnachtsgeld, Überstunden oder Änderung der Vertragsverhältnisse), ohne dass dies den Rentenanspruch beeinträchtigt.

Mitteilungen zum Hinzuverdienst

Die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden persönlichen Hinzuverdienstgrenzen werden dem Rentner in seinem Rentenbescheid mitgeteilt. Die hierin genannten Werte haben aber nur im Jahr des Rentenbeginns aktuelle Gültigkeit.

Rentner mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2008, die künftig eine Beschäftigung mit einem Verdienst von mehr als monatlich 400 EUR aufnehmen möchten oder bereits in diesem Umfang beschäftigt sind, haben die Möglichkeit, ihre aktuellen Hinzuverdienstgrenzen bei ihrem Rentenversicherungsträger zu erfragen. Damit können sie eventuelle ungewollte Grenzwertüberschreitungen und Rentenminderungen vermeiden. Die Adressen der Rentenversicherungsträger finden Sie im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de (→ Deutsche Rentenversicherung → Versicherungsträger).

Künstlersozialabgabe: Rentenversicherung versendet neuen Erhebungsbogen

Arbeitgeber können die Anfrage der Rentenversicherung zur Künstlersozialabgabe nun leichter beantworten. Die Rentenversicherungsträger haben ihren Erhebungsbogen vor kurzem weiter optimiert.

Anstelle der Künstlersozialkasse sind die Rentenversicherungsträger seit dem letzten Jahr verpflichtet, bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob diese die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten (siehe SUMMA SUMMARUM Ausgabe 3/2007, Seiten 2 und 3, sowie Ausgabe 4/2007). Daher haben sie Mitte 2007 damit begonnen, ausgewählte Arbeitgeber anzuschreiben. Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Arbeitgeber bildet zum einen die Betriebsgröße des Arbeitgebers, zum anderen werden die Arbeitgeber anhand von zugeordneten Wirtschaftsklassen gekennzeichnet. Die Auswahl der Wirtschaftsklassen erfolgt, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Künstlersozialkasse, danach, inwieweit eine Abgabepflicht des Arbeitgebers wahrscheinlich erscheint. Betriebe, die der Künstlersozialkasse bereits als abgabepflichtige Unternehmen bekannt sind, werden nicht angeschrieben.

Mit dem Anschreiben werden der sogenannte Erhebungsbogen sowie eine Information zur Künstlersozialabgabe übersandt. Aufgrund der Angaben im Erhebungsbogen werden die Abgabepflicht überprüft und die Höhe der Künstlersozialabgabe festgestellt. Daher werden insbesondere Angaben zum Unternehmen, zur Branchenzugehörigkeit, zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken und Leistungen sowie zu den hierfür gezahlten Entgelten an selbstständige Künstler und Publizisten benötigt. Hierbei ist zu beachten, dass mit dem Erhebungsbogen sowohl die typischen Verwerter von Kunst und Publizistik als auch Eigenwerber und auch Unternehmen angesprochen werden müssen, die selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens in Anspruch nehmen. Daraus ergeben sich der Umfang des Fragebogens und die datenschutzrechtliche Notwendigkeit der erhobenen Informationen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat nun erste praktische Erfahrungen zum Anlass genommen, den Erhebungsbogen weiter zu optimieren:

- Einige Fragen im Erhebungsbogen wurden im Hinblick auf ihre datenschutzrechtliche Erforderlichkeit gekennzeichnet.
- Angaben zu den beauftragten Künstlern oder Publizisten, den Werken, Leistungen und Entgelte werden in tabellarischer Form abgefragt. Diese Maßnahme dient insbesondere der besseren Übersichtlichkeit.
- Darüber hinaus kann die Entscheidung über das Vorliegen der Abgabepflicht häufiger ohne Rückfragen getroffen werden, wodurch der Verwaltungsaufwand deutlich verringert wird.

Weiterführende Informationen

Der Erhebungsbogen sowie weiteres Informationsmaterial rund um die Künstlersozialabgabe steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de (→ [Formulare und Publikationen](#) → [Formulare](#) → [Künstlersozialabgabe](#)) zur Verfügung. Darüber hinaus informiert die Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de ausführlich über sämtliche Bereiche des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).


Änderungen der Betriebsdaten: Arbeitgeber melden an zentrale Stelle

Arbeitgeber müssen alle Änderungen in den Betriebsdaten dem Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit (BNS) in Saarbrücken mitteilen. Der BNS ist seit dem 1. Januar 2008 ausschließlich für die Vergabe von Betriebsnummern verantwortlich (siehe SUMMA SUMMARUM Ausgabe 1/2008, Seite 16).

Betriebsnummer

Die Betriebsnummer wird neben dem Meldeverfahren insbesondere für das Arbeitgeberkonto bei den Einzugsstellen im Rahmen des Beitragsinzugs und für die Vorbereitung und Durchführung von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger benötigt.

Die bei dem BNS gespeicherten Angaben zur **Betriebsnummer** werden täglich mit den Beständen der Einzugsstellen und der Deutschen Rentenversicherung abgeglichen, um Änderungen beim Arbeitgeber ohne Zeitverzug auch bei der Kranken- und Rentenversicherung zu berücksichtigen. Aber auch innerhalb der Bundesagentur für Arbeit sind aktuelle Betriebsdaten wichtig, da die Informationen aus der Betriebsnummer für die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und bei der beruflichen Rehabilitation genutzt werden.



Aufgrund des hohen Nutzungsgrades der Betriebsnummern ist § 5 Abs. 5 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 zum 1. Januar 2008 erweitert worden. Zeitgleich mit der Errichtung des BNS besteht nunmehr für die Arbeitgeber die Verpflichtung, dieser Stelle alle Änderungen der Betriebsdaten zeitnah anzuzeigen.

Änderung der Betriebsdaten

Die wesentlichste Änderung ist die neue Anschrift des Betriebes. Veränderungen des Betriebsnamens oder Namensteile sowie die Änderung der Gesellschaftsform sind der zentralen Stelle in Saarbrücken ebenfalls mitzuteilen. Um die Stilllegung einer vergebenen Betriebsnummer zu prüfen, muss der Arbeitgeber den BNS auch über eine Betriebsschließung informieren.

Gleiches gilt, sofern sich die Ausrichtung des Betriebszweckes ändert. Aufgrund der Angaben wird festgestellt, ob die dem Arbeitgeber zugeordnete Wirtschaftsklasse zu ändern ist. Die richtige Zuordnung zur Wirtschaftsklasse ist insbesondere für die von der Bundesagentur für Arbeit in Kombination mit den Tätigkeitsschlüsseln aus den Meldungen ermittelte Beschäftigtenstatistik notwendig. Hieraus leitet das Statistische Bundesamt Aussagen zur Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in regionaler und wirtschaftsfachlicher Hinsicht ab.

Adressdaten

Alle notwendigen Änderungen der Betriebsdaten kann der Arbeitgeber dem BNS auf dem postalischen Weg (Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken), per Fax (0681 849-499) oder direkt per E-Mail mitteilen (betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de).

Mehr Geld für Rentner: Rentenerhöhung zum 1. Juli 2008

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach dem Rentenanpassungsgesetz 2008 zum 1. Juli 2008 um 1,1% erhöht. Die Brutto-Eckrente (=Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Berufsjahren) steigt damit in den alten Ländern monatlich um ca. 13 EUR, in den neuen Länder um ca. 11 EUR.

Im Wesentlichen orientiert sich die Rentenanpassung an der Entwicklung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer. Diese sind im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 so gestiegen, dass daraus eine Rentenerhöhung um 1,4% folgen würde. Allerdings wirken sich auf die Rentenanpassung zusätzlich folgende Anpassungskriterien aus, sodass es insgesamt zu einer Anhebung um 1,1% kommt:

- Die Veränderung des Rentenversicherungsbeitragssatzes von 19,9% im Jahr 2007 gegenüber 19,5% im Jahr 2006 bewirkt eine Dämpfung der Rentenanpassung.
- Die Mehrbelastung der Arbeitnehmer für die private Altersversorgung wird seit 2003 in jährlichen Schritten von jeweils 0,5% auf die Rentner übertragen. Dieser ursprünglich bis 2011 vorgesehene sogenannte Riesterfaktor wird nach dem Rentenanpassungsgesetz 2008 in diesem und im nächsten Jahr ausgesetzt und in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt.
- Die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnern und Beitragszahlern wirkt sich bei der Rentenanpassung leicht positiv aus.